

Satzung
des **Vereins der Freunde und Förderer des**
Sächsischen Landesgymnasiums St. Afra e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Sächsischen Landesgymnasiums St. Afra“, im folgenden Teil der Satzung „Verein“ bzw. „Förderverein“ genannt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Meißen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1 Der Förderverein des Landesgymnasiums St. Afra, Meißen, dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung. Zur Erfüllung seines Zweckes fördert der Verein:
 - 2.1.1 kulturelle, künstlerische, allgemeinbildende sowie den Unterricht ergänzende Projekte der Schule über den Rahmen hinaus, der der Schule durch die Mittel gesetzt sind, die ihr als Landesgymnasium des Freistaates Sachsen hierfür zur Verfügung stehen;
 - 2.1.2 die Heranbildung und Weiterentwicklung von besonders begabten jungen Menschen am Landesgymnasium St. Afra, deren Ausbildung auf dem Gymnasium aus wirtschaftlichen Gründen in Frage gestellt ist;
 - 2.1.3 die Entwicklung eines Schüleraustausches mit internationalen Schulen;
 - 2.1.4 die Entwicklung einer lebendigen afranischen Tradition durch die Pflege freundschaftlicher Kontakte zu den ehemaligen Schülern bzw. zu den ehemaligen Schülern der früheren Fürstenschule St. Afra.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie in eigenen Angelegenheiten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die entgeltliche Beauftragung von Mitgliedern ist nicht ausgeschlossen, soweit Umfang und Vergütung geregelt sind. Über die Beauftragung entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Ziffer 2.3 dieser Satzung.

§ 3 Organe des Vereins

Zur Verwirklichung seiner Ziele dienen dem Verein zwei Organe:

- die Mitgliederversammlung und

- der Vorstand.

3.1 Mitgliederversammlung

3.1.1 Sie ist der Willensträger des Vereins und besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Sie handelt durch die ordentliche Hauptversammlung (im folgenden OHV genannt) sowie durch außerordentliche Mitgliederversammlungen (im folgenden AMV genannt). Die Beschlüsse werden durch ein Protokoll festgehalten und dieses vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

3.1.2 Ordentliche Hauptversammlung

3.1.2.1 Einmal im Jahr beruft der Vorsitzende die OHV ein.

3.1.2.2 Die Einberufung erfolgt spätestens vier Wochen vorher durch einen Rundbrief an die Mitglieder. Anträge zur **Änderung der Satzung** müssen 14 Tage und sonstige Anträge zur Tagesordnung spätestens 5 Tage vor der OHV beim Vorstand eingegangen sein.

3.1.2.3 Die OHV ist mit den zur Versammlung erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die auf ein anderes Vereinsmitglied jeweils schriftlich übertragen werden kann. Die Beschlüsse werden soweit nicht in § 10 und §12 dieser Satzung anders geregelt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Leitung hat der Vorsitzende.

3.1.2.4 Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung:

- a) Kenntnisnahme des Protokolls der vorangegangenen OHV
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Schatzmeisters
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Beratung des Arbeitsprogramms des Vereins für das Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes und seine Festlegung durch Beschlussfassung
- f) Satzungsänderungen
- g) Erlass bzw. Änderung einer Beitragsordnung

3.1.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

3.1.3.1 Der Vorstand kann von sich aus unter Angabe der Tagesordnung eine AMV einberufen unter Beachtung der Bestimmung des Punktes 3.1.2.2. Für die Beschlussfähigkeit einer AMV gelten die Bestimmungen des Punktes 3.1.2.3 sinngemäß.

3.1.3.2 Der Vorstand muss eine AMV einberufen, wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand stellen.

3.2 Vorstand

3.2.1 Der Vorstand vertritt den Verein.

3.2.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und einem Beisitzer.

3.2.2.1 Der Vorsitzende führt entsprechend der Richtlinie nach 3.2.1 die internen Geschäfte des Vereins allein und verantwortlich handelnd und erledigt insbesondere alle an den Verein herantretenden Aufgaben, die sich aus Paragraf 2 der Satzung ergeben. Er beruft jährlich die/eine OHV oder etwaige erforderliche AMV ein und schlägt geeignete Mitglieder für die Wahl des Schriftführers vor, erstattet der OHV den Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr und trägt gefasste Beschlüsse vor.

3.2.2.2 Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter, § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur dann von seiner Vertretungsberechtigung Gebrauch zu machen hat, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

a) Handlung und Geschäft nach 3.2.2.2 werden vom Vorstand durch Beschlussfassungen festgelegt und durchgeführt.

b) Gefasste Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

c) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.2.3 Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Vorstand die Beiräte und der Schriftführer zur Verfügung.

3.2.4 Die Wahl der vier Vorstandsmitglieder erfolgt alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung nach Bestimmungen von Punkt 9.2 für die Dauer von 2 Jahren.

§ 4 Schatzmeister

4.1 Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Dem Schatzmeister kann durch Vorstandsbeschluss das alleinige Zeichnungsrecht in geldlichen Angelegenheiten insbesondere gegenüber Geldinstitutionen jederzeit widerruflich übertragen werden, jedoch höchstens bis zu dem vom Vorstand jährlich festzulegenden Betrag. Dem Schatzmeister obliegen die Kassenführung und die Jahresberichterstattung über die Kassen-, Finanz- und Vermögenslage des Vereins.

4.2 Die Geschäftstätigkeit des Schatzmeisters ist in jedem Geschäftsjahr ordnungsgemäß abzuschließen, durch 2 Kassenprüfer zu überprüfen und von der OHV durch Entlastung des Schatzmeisters zu bestätigen (vgl. 3.1.2.4).

§ 5 Schriftführer

5.1 Der Schriftführer hat die Aufgabe, in Mitglieder- und Vorstandsversammlungen Protokoll zu führen und für eine ordnungsgemäße Schriftführung des Vereins zu sorgen.

§ 6 Beiräte

- 6.1 Zur Umsetzung der Ziele des Vereins können Beiräte gebildet werden. Diese bestehen aus bis zu fünf Personen. Sie unterstützen den Verein beratend in seiner fachlichen und/oder organisatorischen Arbeit.
- 6.2 Die Beiräte werden vom Vorstand berufen. Dem Beirat sollen möglichst Mitglieder angehören. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.
- 6.3 Die Tätigkeit der Beiräte unterliegt der Zielsetzung des Vereins. Die Tätigkeit der Beiräte erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Ersatz von Auslagen ist nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand möglich.
- 6.4 Der Vorstand ist berechtigt, an Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungen des Beirates werden von einem Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung durch ein Mitglied des Beirates geleitet.
- 6.5 Beschlüsse der Beiräte werden mit einfacher Mehrheit gefasst und dem Vorstand zur Empfehlung übermittelt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Empfehlungen der Beiräte nicht gebunden.

§ 7 Mitgliedschaft

- 7.1 Die „ordentliche Mitgliedschaft“ können natürliche und juristische Personen erwerben. Die „außerordentliche Mitgliedschaft“ können Mitarbeiter des Landesgymnasiums St. Afra erwerben.
 - 7.1.1 Nicht volljährige Personen bedürfen zur Aufnahme des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- 7.2 Erwerb der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Sie wird nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand und nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- 7.3 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:
 - Tod bei natürlichen Personen
 - Auflösung bei juristischen Personen
 - Austritt
 - Ausschluss.
 - 7.3.1 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen. Der Vorstand stellt das Ausscheiden fest.
 - 7.3.2 Der Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Der Betroffene hat innerhalb eines Monats das Recht, Einspruch zu erheben und eine Anhörung zu verlangen, um sich zu den Vorwürfen zu äußern. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen Satzung und Beschlüsse sowie unehrenhaftes Verhalten
- b) Zahlungseinstellung

7.3.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

7.4 Ehrenmitgliedschaften

7.4.1 Ehrenmitgliedschaften sind aufgrund eines zu begründenden und zuvor der OHV bekanntzumachenden Vorstandsbeschlusses möglich. Sie werden auf Lebenszeit verliehen. Ehrenmitglieder haben den Status eines ordentlichen Mitgliedes ohne Beitragspflicht.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

8.1 Der Mitgliedsbeitrag für die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird von der OHV festgesetzt.

8.2 Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

8.3 Solange Mitglieder in der Ausbildung stehen und ohne Einkommen sind, wird ein symbolischer Beitrag von 10 v.H. des Mitgliedsbeitrags erhoben.

§ 9 Wahl und Beschlussfassung

9.1 Wahl und Abstimmung werden mit Ausnahme der Paragraphen 10 und 12 mit einfacher Mehrheit wirksam (siehe 3.1.2.3).

9.2 Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Beisitzers, des Schatzmeisters, des Schriftführers sowie der Kassenprüfer erfolgt aufgrund der von der OHV erstellten Vorschlagsliste für die Amtsdauer von 2 Jahren (vgl. 3.2.4).

9.3 Zum Vorsitzenden wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins.

9.4 Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes oder des Schriftführers oder der Kassenprüfer vor Beendigung der Wahlperiode entscheidet der Vorstand mit Beschluss, welches Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung das vakante Amt übernimmt.

9.5 Bei der Entlastung des Vorstandes während der Wahl leitet eines der Mitglieder mit der ältesten Mitgliedschaft, das nicht gleichzeitig dem Vorstand angehört, die OHV.

§ 10 Satzungsänderung

10.1 Sie kann erfolgen:

- a) auf Antrag des Vorstandes,
 - b) auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern an den Vorstand.
- 10.2 Satzungsänderungen, mit Ausnahme der Bestimmung von § 12, müssen in Abänderung von Ziffer 9.1 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Änderungen von § 12 unterliegen den Bestimmungen der Ziffer 12.1 und 12.2.
- 10.3 Der Vorstand wird ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und die Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann.

§ 11 Haftung

- 11.1 Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkungen hinzuweisen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt bei begründetem und allen Mitgliedern des Vereins schriftlich bekanntgegebenem Antrag des Vorstandes, wenn 2/3 der Mitglieder des Vereins dem Antrag binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe zugestimmt haben. Nichtäußerung und/oder Stimmenthaltung zählen als Ablehnung des Antrages zur Auflösung des Vereins.
- 12.2 Wird die 2/3 Mehrheit zur Auflösung des Vereins wegen Nichtäußerung und/oder Stimmenthaltung nicht erreicht, so ist innerhalb 4 Wochen eine AMV einzuberufen, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Auflösung oder Nichtauflösung des Vereins beschließt.
- 12.3 Die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Auflösung des Vermögens des Vereins ist durch den Vorstand oder durch eine von der OHV bevollmächtigte Person durchzuführen. Ein bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen fällt dem Freistaat Sachsen zu, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sächsischen Landesgymnasiums St. Afra, Meißen, zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der OHV vom 25.06.2012 beschlossen und tritt damit in Kraft.